

V. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Anträge der Redaktionskommission vom 27. November 2006

Abschnitt I

- Art. 4 Abs. 1:** Können sich Verwaltungsbehörden und Gerichte über ihre Zuständigkeit nicht einigen, __ entscheiden darüber Regierung und Kantonsgericht in gegenseitigem Einvernehmen.
- Abs. 2:** Ist die Verwaltungsrekurskommission, das Versicherungsgericht oder das Verwaltungsgericht beteiligt, __ entscheiden Regierung und Verwaltungsgericht in gegenseitigem Einvernehmen.
- Abs. 3:** Können sich Regierung und Kantonsgericht oder Regierung und Verwaltungsgericht nicht einigen, __ entscheidet der Kantonsrat.
- Art. 10ter:** Art. 10ter wird zu Art. 10bis.
- Art. 10bis Abs. 2:** Kommt ein Beteiligter dieser Pflicht nicht nach, werden Mitteilungen im amtlichen Publikationsorgan eröffnet.
- Randtitel:** d) Wohnsitz oder Sitz im Ausland
- Art. 26 Abs. 2:** Ist die gleiche Verfügung an eine grössere Zahl von Personen oder an nicht einzeln bestimmte Personen gerichtet, __ ist sie durch öffentliche Bekanntmachung zu eröffnen.
- Art. 41 Bst. d Ziff. 2:** Verfügungen nach Art. 80 und 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht;
- Ziff. 4:** Einspracheentscheide der Meliorationskommission nach Art. 47 des Meliorationsgesetzes;
- Bst. e Ziff. 2:** Entscheide der Schätzungskommission oder des Gemeinderates nach Art. 8, 13, 21, 22, 29 und 32 des Wasserbaugesetzes;
- Ziff. 3:** Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission nach dem Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos;
- Ziff. 4:** Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde bei Landumlegung und Grenzbereinigung nach Art. 116 Abs. 3 Bst. b und Art. 122 Abs. 2 des Baugesetzes;

- Art. 43bis:* Sofern nicht der Weiterzug an die Verwaltungsrekurskommission, an das Versicherungsgericht oder an die Regierung offensteht, können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden:
- a) Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, ausgenommen der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt ____;
 - b) Verfügungen und Entscheide der Verwaltungsbehörden des Staates, ausgenommen des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen, des Verwaltungsrates der Spitalverbunde und des Gesundheitsrates ____.
- Art. 57 Abs. 1:* Wird der Rekurs zurückgezogen oder sonst gegenstandslos, __ wird er abgeschrieben.
- Art. 59 Abs. 1:* Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes. Die Beschwerde ist unzulässig, wenn Verwaltungsrekurskommission oder Versicherungsgericht als oberes Gericht entschieden hat.
- Art. 59bis Abs. 2 Bst. b Ingress:* gegen Entscheide über:
- Ziff. 1:* ____ Beschwerden gegen die konfessionellen Oberbehörden in rein kirchlichen Angelegenheiten nach Art. 109 Abs. 2 der Kantonsverfassung;
 - Ziff. 3:* ____ Minderheitsbeschwerden nach Art. 245 des Gemeindegesetzes.
- Art. 65 Bst. a^{bis}:* Streitigkeiten nach Art. 55 und 57 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung;
- Bst. b:* Streitigkeiten nach Art. 26 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung;
- Bst. c:* Streitigkeiten nach Art. 27 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung;
- Art. 71a Bst. a:* der fürsorgerischen Freiheitsentziehung nach Art. 314a, 397a bis 397f, 405a und 406 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
- Bst. b:* der Bevormundung, Verbeiratung und Verbeiständung von Erwachsenen nach Art. 369 bis 372 und 392 bis 395 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
- Bst. c:* der Entscheiden der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde betreffend die Zustimmung zur Sterilisation Entmündigter oder

dauernd Urteilsunfähiger nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b und Art. 7 Abs. 2 Bst. g des Bundesgesetzes über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen.

Abschnitt II

Ziff. 1 (Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 5. Dezember 1955):

Art. 8bis Abs. 1: Bewerben sich Ehegatten oder eingetragene Partner gleichzeitig um das Bürgerrecht und erfüllt der eine die Voraussetzungen nach Art. 8 dieses Gesetzes, __ genügt für den anderen ein Wohnsitz im Kanton von drei Jahren, wenn sie seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft leben.

Ziff. 11 (Änderung des Gesetzes über die Mutterschaftsbeiträge vom 5. Dezember 1985):

Art. 2 Abs. 2: Leben Kinder, für die eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht, mit der Mutter im gleichen Haushalt, __ wird der Lebensbedarf erhöht für das erste Kind um einen Viertel, für das zweite Kind um einen Fünftel und für jedes weitere Kind um einen Sechstel des Betrages des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel.

Art. 3 Abs. 2 Bst. b: Nettoerwerbseinkommen, das der freiwillig nicht oder teilweise erwerbstätige Vater oder Ehemann oder die eingetragene Partnerin aus einer ___ zumutbaren Erwerbstätigkeit erzielen würde;

Bst. f: Mutterschaftsentschädigungen und andere Sozialversicherungsleistungen;¹

Ziff. 12 (Änderung des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998):

Art. 18 Abs. 1: Wer für sich, für Familienangehörige, für eine Person, die mit ihm in eingetragener Partnerschaft lebt₁, oder für ein Kind, das in der Gemeinschaft der eingetragenen Partnerschaft lebt, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, wenn sich seine finanzielle Lage gebessert hat und die Rückerstattung zumutbar ist.

Ziff. 17 (Änderung des Strassenverkehrsabgabegesetzes vom 5. Januar 1978):

Art. 17bis: In besonderen Fällen, namentlich bei Anzeichen von Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwillen, kann das Einlösen des Fahrzeugs vom Nachweis abhängig gemacht werden, dass die Steuer bezahlt ist.

¹ Die Bestimmung wurde inzwischen durch den III. Nachtrag zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge, nGS 41-54 (sGS 372.1), geändert.

Ziff. 18 (Änderung des Baugesetzes vom 6. Juni 1972):

- Art. 84 Abs. 3: Bei privatrechtlichen Einsprachen kann der Baugesuchsteller jederzeit das Verfahren auf dem Zivilrechtsweg einleiten. Ist dies nicht erfolgt, setzt die zuständige Gemeindebehörde im Einspracheentscheid dem Einsprecher eine Frist von vierzehn Tagen zur Einleitung dieses Verfahrens an. Verstreicht diese Frist unbenützt, __ fällt die privatrechtliche Einsprache dahin.

Ziff. 19bis (Änderung des Enteignungsgesetzes vom 31. Mai 1984):

- Art. 11 Abs. 3: Wird ein Begehren um Ausdehnung eingereicht, __ setzt die Schätzungskommission die Entschädigungen für teilweise und für vollständige Enteignung fest.
- Art. 20 Abs. 1: Vorbereitende Handlungen, wie Begehren, Vermessen, Bohren und Ausstecken, bedürfen der Zustimmung des Grundeigentümers. Stimmt er nicht zu, __ ist die Bewilligung des Präsidenten der Schätzungskommission einzuholen.
- Art. 36 Abs. 3: Wird das Gesuch im Beschwerdeverfahren eingereicht, __ verfügt der Präsident des Verwaltungsgerichtes.

Ziff. 21 (Änderung des Bergbaugesetzes vom 7. April 1919):

- Art. 15 und 16: Auftrag an die Staatskanzlei zur galleckonformen Darstellung der Bestimmungen.

Ziff. 24 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942):

- Art. 67 Abs. 3: Bejaht das Gutachten die Notwendigkeit der Bevormundung und schliesst es die Zulässigkeit der Anhörung des zu Entmündigenden aus, __ ordnet die Vormundschaftsbehörde die Bevormundung ohne weiteres an.

- Art. 75b Abs. 2 Ingress: Ist Gefahr im Verzug, __ sind überdies zuständig:

Art. 25 (Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979):

- Art. 4ter Abs. 2: Leben Kinder, für die eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht, mit dem obhutsberechtigten Elternteil im gleichen Haushalt, __ wird das Mindesteinkommen erhöht für das erste Kind um einen Viertel, für das zweite Kind um einen Fünftel und für jedes weitere Kind um einen Sechstel des doppelten Betrags des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel.

Ziff. 26 (Änderung des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987):

Art. 33 Abs. 3: Es bezeichnet das Sekretariat der Schlichtungsstelle. Ist es für die Wahl des Arbeitsgerichtspräsidenten zuständig, __ kann es einen besonderen Gerichtsschreiber des Arbeitsgerichtes wählen.

Art. 60 Abs. 2 Bst. d: in der Jugendstrafrechtspflege. Vorbehalten bleibt Art. 39 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht;²

Ziff. 27 (Änderung des Zivilprozessgesetzes vom 20. Dezember 1990):

Art. 8bis Bst. c: trifft Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft und zum Schutz der eingetragenen Partner;

Art. 141 Abs. 2: Ordnen beide Parteien einen Vertreter ab, __ verzichtet der Vermittler auf die Verhandlung, wenn ein entsprechendes Begehren, die Zustimmung der Gegenpartei und eine Stellungnahme zur Klage schriftlich vorliegen.

Art. 246 Abs. 2: Ist nach Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe ein Ehegatte gestorben oder hat er sich wiederverheiratet, __ ist die Revision bezüglich der Nebenfolgen zulässig. Diese Regelung wird sachgemäss bei der eingetragenen Partnerschaft angewendet.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Ziffernfolge.

Abschnitt III

Ziff. 2: Die nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses eröffneten Verfügungen und Entscheide sind nach neuem Recht weiterziehbar.

² Die Bestimmung wurde inzwischen durch den III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz (Referendumsvorlage siehe ABI 2006, 2653) geändert.